

Fakultätsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt einmal im Semester den der Fakultätskonferenz angehörenden Vertreterinnen und Vertretern einer jeden Gruppe sowie der Studierendenvertretung (Fachschaft) Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.

§ 2 Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden ständige Kommissionen gebildet.

(2) Zu den ständigen Kommissionen gehören die folgenden:

1. Kommission „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Empfehlungen für die Besetzungen von entsprechenden Stellen, Förderung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Fakultät.
2. Kommission „Struktur und Planung“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Personalangelegenheiten sowie die mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Fakultät, Empfehlungen zur Haushaltsplanung und der Raumverteilung und -nutzung.
3. Kommission „Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre, die Vorbereitung von

Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Studienreform und zur Weiterbildung des Personals der Fakultät sowie studentische Angelegenheiten.

(3) Außerdem wird nach § 22 Abs. 1 GO eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gebildet, die im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen ist. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied dieser Kommission sein.

Kann eine solche Kommission nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind die Dekanin oder der Dekan; weiterhin Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 2:2:2:2 mit Ausnahme: der Kommission „Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs“, die im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen ist.

Für den Fall, dass eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht gebildet werden kann, ist die Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied der Kommission „Struktur und Planung“.

(5) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission werden von der Fakultätskonferenz gewählt.

(6) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Beschlussprotokolle angefertigt.

§ 3 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz wählt:

- die Dekanin oder den Dekan, die Prodekanin oder den Prodekan, die Studiendekanin oder den Studiendekan die Mitglieder der ständigen Kommissionen, die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- die Fakultätsordnung und sonstige Satzungen,
- Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Habilitationen,
- Berufungsvorschläge,
- die Struktur, Gliederung und Organisation der Fakultät,
- die Herstellung des Benehmens zum Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Sie nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge in der Fakultätskonferenz sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind nach Maßgabe der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung, stimmberechtigt.

Bei Entscheidungen über Studien-, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(4) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Dezember 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 21 S. 272) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. April 2008.

Bielefeld, den 15. August 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann